

der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 28. Februar 1999 zu verlängern, namentlich mit dem Auftrag, auch weiterhin durch ihre Präsenz abschreckend zu wirken und Zusammenstöße zu verhindern, die Grenzgebiete zu überwachen und dem Generalsekretär über alle Entwicklungen zu berichten, die eine Bedrohung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien darstellen könnten, und insbesondere unerlaubte Waffenverschiebungen und andere nach Resolution 1160 (1998) untersagte Aktivitäten zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

2. *bekundet seine Absicht*, die Empfehlungen des Generalsekretärs, die in seinem Bericht vom 14. Juli 1998 enthalten sind, weiter zu prüfen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3911. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 15. September 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁰:

⁷⁰ S/1998/854.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. September 1998 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Ove Johnny Strømberg (Norwegen) zum Kommandeur der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu ernennen⁷¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Am 18. Dezember 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1998 betreffend Ihre Absicht, Fernando Valenzuela Marzo zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu ernennen⁷³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

⁷¹ S/1998/853.

⁷² S/1998/1192.

⁷³ S/1998/1191.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet]

Beschlüsse

Auf seiner 3848. Sitzung am 14. Januar 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Januar 1998 (S/1998/27)⁷⁴

Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Januar 1998 (S/1998/28)^{74"}.

⁷⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁵:

"Der Sicherheitsrat mißbilligt die Erklärung des irakischen Regierungssprechers vom 12. Januar 1998 sowie Iraks darauffolgende Nichterfüllung seiner Verpflichtung, der Sonderkommission uneingeschränkten, bedingungslosen und sofortigen Zugang zu allen Standorten zu gewähren. Der Rat stellt fest, daß dieses Versäumnis nicht hingegenommen werden kann und einen eindeutigen Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen darstellt.

Der Rat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997⁷⁶, worin der Rat den Beschluß der Regierung Iraks verurteilte, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen.

⁷⁵ S/PRST/1998/1.

⁷⁶ S/PRST/1997/49.

Der Rat wiederholt seine in Resolution 1137 (1997) aufgestellte Forderung, daß Irak mit der Sonderkommission voll und sofort ohne Bedingungen oder Einschränkungen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, die den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden, zusammenarbeitet.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die Sonderkommission und ihren Exekutivvorsitzenden, insbesondere bei dessen bevorstehender Reise nach Irak zur Fortsetzung seiner Gespräche mit Vertretern der Regierung Iraks, mit dem Ziel, die volle Durchführung der einschlägigen Resolutionen zu erreichen und die Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeit der Sonderkommission zu diesem Zweck zu steigern. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. Dezember⁷⁷ und vom 22. Dezember 1997⁷⁸ und ermutigt zur Fortsetzung der Anstrengungen, über die ihm der Exekutivvorsitzende Bericht erstattet hat.

Der Rat ersucht den Exekutivvorsitzenden, ihn so bald wie möglich nach Stattfinden der Gespräche ausführlichst über deren Inhalt zu unterrichten, damit der Rat nach Bedarf eine angemessene Reaktion auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen beschließen kann.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3855. Sitzung am 20. Februar 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 7 der Resolution 1143 (1997) des Sicherheitsrats (S/1998/90)⁷⁴

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Januar 1998 (S/1998/92)⁷⁴."

Resolution 1153 (1998) vom 20. Februar 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997 und 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des iraki-

schen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen, sowie betonend, daß der in dieser Resolution vorgesehene Verteilungsplan vorübergehender Art ist,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

mit Genugtuung über den vom Generalsekretär am 1. Februar 1998 gemäß Ziffer 7 der Resolution 1143 (1997) vorgelegten Bericht⁷⁹ und über seine Empfehlungen sowie über den Bericht, den der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) gemäß Ziffer 9 der Resolution 1143 (1997) am 30. Januar 1998 vorgelegt hat⁸⁰,

feststellend, daß die Regierung Iraks bei der Erstellung des Berichts des Generalsekretärs nicht voll kooperiert hat,

mit Besorgnis feststellend, daß die Bevölkerung Iraks trotz der laufenden Durchführung der Resolutionen 986 (1995), 1111 (1997) und 1143 (1997) sich nach wie vor einer sehr ernststen Ernährungs- und Gesundheitssituation gegenüber sieht,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt,* daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme ihrer Ziffern 4, 11 und 12, für einen neuen Zeitraum von 180 Tagen in Kraft bleiben, der um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit an dem Tag beginnt, nach dem der Präsident des Rates die Ratsmitglieder unterrichtet hat, daß der in Ziffer 5 angeforderte Bericht des Generalsekretärs bei ihm eingegangen ist, an welchem Tag die Bestimmungen der Resolution 1143 (1997), falls sich diese noch in Kraft befinden, auslaufen werden, ausgenommen in bezug auf Beträge, die gemäß letzterer Resolution bereits vor diesem Zeitpunkt erzielt wurden;

2. *beschließt außerdem,* daß die den Staaten mit Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) erteilte Ermächtigung die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden unabdingbaren finanziellen und sonstigen Transaktionen, in einem Umfang gestattet, der ausreicht, um während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums von 180 Tagen Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrages von nicht mehr als 5,256 Milliarden US-

⁷⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998,* Dokument S/1998/90.

⁸⁰ Ebd., Dokument S/1998/92, Anlage.

⁷⁷ S/PRST/1997/54.

⁷⁸ S/PRST/1997/56.